

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



10. Jahrgang

Luckenwalde, 19. April 2002

Nr. 13

## Inhalt:

Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) Königs Wusterhausen

- Neufassung der Verwaltungskostensatzung des MAWV
- 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV einschließlich Bekanntmachungsanordnung
- 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des MAWV einschließlich Bekanntmachungsanordnung
- 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des MAWV einschließlich Bekanntmachungsanordnung
- 1. Änderungssatzung zur Satzung des MAWV zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) einschließlich Bekanntmachungsanordnung
- Jahresabschluss Trinkwasser
- Jahresabschluss Schmutzwasser

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
(MAWV)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) insgesamt neu bekannt gemacht am 28.05.1999 (BGBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 11.04.2002 die folgende Satzung beschlossen.

**Artikel**

**I.**

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 30.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2000 und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2000 wird wie folgt geändert:

**1. § 17 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 wird das Wort „Kreisanzeiger“ gestrichen.

**Artikel**

**II.**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.07.2001, dem Erscheinungsdatum der Bekanntmachung des geänderten Amtsblattes für den Landkreis Dahme-Spreewald, in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Dr. Haase  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 11.04.02 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekanntgemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

**Neufassung der Verwaltungskostensatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
(MAWV)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685), in der Fassung vom 09.04.1999 (GVBl. I, S. 90) der §§ 1 ff, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 11.04.2002 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Kostentarif
  - § 3 Gebühren
  - § 4 Rechtsbehelfsgebühr
  - § 5 Gebührenbefreiungen
  - § 6 Auslagen
  - § 7 Kostenschuldner
  - § 8 Entstehung der Kostenschuld
  - § 9 Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss
  - § 10 Säumniszuschlag
  - § 11 Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
  - § 12 In-Kraft-Treten
- Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des MAWV, im nachfolgenden Zweckverband genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im nachfolgenden Kosten genannt, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

**§ 4**  
**Rechtsbehelfsgebühr**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 50 v. H. der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Anlass gegeben haben (wie z. B. Amtshilfeersuchen u. ä.), sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 des KAG für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
    - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder Anlass gegeben haben, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
    - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Anlass gegeben haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabeordnung dient, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten oder einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 6**

#### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Kontrollen vor Ort sind einer Verwaltungstätigkeit gleichgestellt. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 15,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Leistungen von Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für Abschriften.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldnerin und Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Schuldübernahme),
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige bzw. diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner sind Gesamtschuldner/innen.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 6, Absatz 2, Ziffer 1 bis 8 mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 10**

#### **Säumniszuschlag**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Kosten oder/und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Dieses gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Zweckverband zuständige Kasse der Tag des Einganges,
  - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Zweckverband zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

### **§ 11**

#### **Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg.) vom 18.10.1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Seite 452, sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.



**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 13.12.2000 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Dr. Haase  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen  
(§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag (Euro)
1.	Abgabe von Drucksachen / Kopien	
	• für jede angefangene Seite DIN A5 oder A4	0,20
	• für jede angefangene Seite DIN A 3	0,40
	• jedoch mindestens	1,20
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,00 – 23,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	
	• einfache Vorgänge	5,00 – 50,00
	• mittlere Vorgänge	50,00 – 250,00
	• schwere Vorgänge	250,00 – 500,00
4.	Verwaltungstätigkeiten oder in unmittelbarem Zusammenhang damit stehende Kontrolltätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	5,00 – 17,00
5.	Genehmigung / Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	5,00 – 17,00
6.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einem Wert der Abwasserbeseitigungseinrichtung (Anschlusskanal) lt. Abwasserbeseitigungssatzung § 27 bis	
	• einschließlich Kontrollschacht bis zu 500,00 Euro	15,00
	• jede weitere angefangene 500,00 Euro	2,00
	• für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 Euro	2,00
	• mindestens jedoch	15,00
7.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung	
	• abflusslose Sammelgruben	17,00
	• Kleinkläranlagen	17,00

# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

8.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung	20,00 – 150,00
9.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 150,00
10.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Satzung des Zweckverbandes über die Abwasserbeseitigung je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	5,00 – 17,00
11.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden; Analysen nach realem Aufwand in Kostenerstattung.	5,00 – 17,00
12.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Wasserversorgungssatzung	50,00
13.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	20,00 – 150,00
14.	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	
	• einfache Vorgänge	5,00 – 50,00
	• mittlere Vorgänge	50,00 – 250,00
	• schwere Vorgänge	250,00 – 500,00
15.	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Verwaltungsaufwand gegen Entscheidungen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 11.04.2002 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Neufassung der Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

**1. Änderungssatzung zur Satzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
(MAWV)  
zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher  
Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser  
(Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 11.04.2002 diese Satzung beschlossen.

**I.**

Die Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.2000 wird wie folgt geändert:

**1. § 10 wird wie folgt geändert:**

Absatz (1) und (2) werden wie folgt gefasst:

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück je m<sup>3</sup>: 1,96 Euro
- (2) Für Straßen und öffentliche Plätze <sup>1)</sup> beträgt die pauschalierte Gebühr bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Straßenbreite von 8 m und einem Abflussbeiwert von 0,90 pro lfd. m. Straße im Jahr: 7,20 Euro

**2. § 13 wird wie folgt geändert:**

Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**II.**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Dr. Haase  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 11.04.2002 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**2. Änderungssatzung zur  
Schmutzwasserbeseitigungssatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
(MAWV)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, S. 685) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302) in der Fassung vom 22.12.1997 (GVBl. I, S. 168) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 11.04.02 diese Satzung beschlossen.

**I.**

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000 wird wie folgt geändert:

**1. § 9 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

**II.  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Dr. Haase  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel



## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 11.04.2002 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

## **2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 11.04.2002 diese Satzung beschlossen.

### **I.**

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 28.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.00 wird wie folgt geändert:

- § 11 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

Bei der Herstellung durch den MAWV sind die Kosten jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.780,00 Euro zu erstatten.

- § 11 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 werden die Sätze 3, 4 und 5 angefügt:**

Werden ein oder mehrere Grundstücke über ein Druckentwässerungssystem entwässert, sind die Aufwendungen für die Wartung und die Instandsetzung des Hauspumpwerkes durch den MAWV zu tragen, sofern die Schäden oder Störungen nicht fahrlässig oder vorsätzlich durch Gründe, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind, herrühren.

Dafür bietet der MAWV dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung zur Finanzierung der Wartung und Instandsetzung an.

Die für den Betrieb des Pumpwerkes anfallenden Energiekosten werden dem Grundstückseigentümer in Höhe von 0,05 €/m<sup>3</sup> Abwasser jährlich mit der Jahresschlussrechnung als Guthaben verrechnet.

- § 29 wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **II. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Königs Wusterhausen, 16. April 2002

Dr. Haase  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.94 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12.11.94 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 11.04.2002 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23

Fax: (03375) 2 56 88 26

**Jahresabschluss Trinkwasser**

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 11.04.02 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2000.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2000 liegt im Verband in der Zeit zwischen dem 12. April 2002 und 27. Juni 2002 aus.

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Dr. Haase  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23

Fax: (03375) 2 56 88 26

**Jahresabschluss Schmutzwasser**

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in Verbindung mit dem § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 11.04.02 den gestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt und entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2000.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2000 liegt im Verband in der Zeit zwischen dem 12. April 2002 und 27. Juni 2002 aus.

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Königs Wusterhausen, 17. April 2002

Dr. Haase  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher